



**Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss**

**Stellungnahme des Vorsitzenden des Innovationsausschusses
beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)
vom 18.08.2020**

**zur Verbändeanhörung
des Bundesministeriums für Gesundheit**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Gesundheitsversorgung und Pflege
(Versorgungsverbesserungsgesetzes – GPVG)**



I. Allgemeines

Der Vorsitzende des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nimmt entsprechend der Betroffenheit des Innovationsausschusses zu dem zugrundeliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im nachfolgenden Umfang Stellung.

Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des Innovationsausschusses auf eine Stellungnahme verzichtet.

II. Einzelbemerkungen

Zu Artikel 1 „Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“

§ 140a SGB V

Besondere Versorgung

Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 140a Absatz 2 Satz 4 SGB V-E)

Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei nach § 92a geförderten neuen Versorgungsformen gelten die Anforderungen an eine besondere Versorgung nach Absatz 1 und die Anforderungen des zweiten Halbsatzes des Satzes 3 als erfüllt.“

Bewertung:

Die Neuregelung geht davon aus, dass mit der Förderentscheidung des Innovationsausschusses über die Förderung einer neuen Versorgungsform nach § 92a Absatz 1 Satz 1 und 2 eine Aussage über das Innovationspotential der Versorgung getroffen worden ist. Deshalb können die Anforderungen des § 140a Absatz 1 an das Vorliegen einer integrierten oder besonderen Versorgung und die Anforderungen des § 140a Absatz 2 Satz 3 (*die von der Regelversorgung abweichende selektivvertragliche Regelung muss darauf ausgerichtet sein, die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern*) als erfüllt angesehen werden. Mit der gesetzlichen Fiktion, dass die o. g. Anforderungen als erfüllt gelten, wird eine einheitliche Verfahrensweise der für die vertragsschließenden Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörden während und nach der Förderung durch den Innovationsausschuss sichergestellt.



Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss

Diese gesetzliche Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt. Sie verschafft den Krankenkassen, die als Partner eines § 140a-Vertrags an einem vom Innovationsausschuss geförderten Projekt teilnehmen, die notwendige Rechtssicherheit und gewährleistet, dass der jeweilige Selektivvertrag nach Ende der Förderung ganz, teilweise oder in Verbindung mit zusätzlichen Versorgungselementen fortgeführt werden kann.

Prof. Josef Hecken
Vorsitzender